

II.

Die Landwehr der Herrschaft Ahaus.

(Mit einer Karte.)

Von

Kaplan Friedrich Tenhagen.

Die ehemalige Herrschaft Ahaus, welche ihre Selbstständigkeit 1406 an Münster verlor,¹⁾ bestand aus den alten Pfarrgemeinden Wessum und Wüllen mit deren Filialen Alstätte und Ahaus. Nordwestlich an die overyffelsche Twente stoßend umfaßt ihr Gebiet 54000 Morgen und wird von der Ahauser oder Kalten Aa²⁾ der Länge nach durchflossen. Die ringsum an den Grenzen noch fast allenthalben weithin sich ausbreitende Heide wird nicht selten von Niederungen und Torfmooren unterbrochen; so sind im Norden das Goor und Witte Venne und große Amtsvenne, im Süden die Bröke und das Kernegoor, im Westen das Garbrok und Flör bei Ottenstein und das Alstätter Kohfeld mit dem Lüntenschen Moore. Den weiten Heideflächen, die mehr Raum einnehmen als der angebaute Boden, ist es zu danken, daß von der mittelalterlichen Landwehr, mit welcher die ganze Herrschaft umgeben war, noch viele Reste vorhanden sind. Dieselbe zog sich ursprünglich nur durch die gemeine Mark, aber auf möglichst kurzem Wege, also dicht am Rande der (äußersten) Bauerschaften her, so daß die Heide oder Mark

¹⁾ S. Lücking, Gesch. d. Herrsch. u. d. St. Ahaus, in dieser Ztschr. 28, 47.

²⁾ Stangef. ann. l. II. c. VI.: per mediam Ahusiam rivus ducitur Alpha frigida dicta vulgo „die kalde Aa“.

größtenteils außerhalb der Landwehr gelegen war und daß bei späterer Ausdehnung des Landbaues oft die Landwehr zuerst angetastet wurde. Im Unterschiede von der vredenſchen Doppel-Landwehr beſteht die Ahauser nur aus einem einzigen Wall mit einem Graben an jeder Seite, zu geringem Teile aber umgekehrt aus einem Graben mit Wall an beiden Seiten (wie dies ſtellenweiſe auch bei Vreden der Fall iſt); ſie hat ferner die Eigentümlichkeit, daß ſie bei den Hauptdurchgängen überall durch einen nach innen vorgelegten zweiten Wall verſtärkt iſt. Übrigens macht ſich die Landwehr, ſoweit erhalten, durch die Breite und den hochgewölbten Rücken des Walles leicht erkennbar. Wir können ſie füglich von dem Punkte aus, wo ſie zuerſt von der Aa durchſchnitten wird, nach beiden Seiten hin in ihrem Laufe verfolgen.

I.

1) In Quantwick bei Rötter Wilde (Heſſeling) von beiden Seiten her an die Aa ſtoßend lief die Landwehr weſtlich auf Zeller Herick in Sapſtert zu und dann bis zu der Niederung am Frankemöllnſbache. Am Durchgange des von Sch. Schvering kommenden Fahrweges iſt ein Wöhnerhaus „Böhmer“ und nahe dabei „Paſup“. Der B. Befert weiß ſich noch zu erinnern, daß beiderſeits dieſes Weges Wallreſte fortgeräumt ſind. Demnächſt ſind Wall und Gräben in der Heide ganz unbeſchädigt, nur von R. Vennemann, deſſen Haus und Garten die Stelle der Landwehr einnehmen, unterbrochen. Dieſer R. beſtand ſchon 1735; vom Fürſten Salm-Salm „als Markenrichter der in den Ämtern Ahaus und Bocholt des ehemaligen Hochſtifts M. belegenen Marken“ waren ihm bis 1838 ſechs Sch. Geſäe auf Rechnung der markenrichterlichen Terz ververpachtet. Bald macht die L. eine ſcharfe Biegung, ſchneidet die Landſtraße nach Stadtlohn, den Duwendiek, in rechtem Winkel und iſt auf etwa 100 Schritt verdoppelt, dann durch Ackerland unterbrochen. Auf einem Wallreſt an Brinkhaus Garten ſteht ein Flachſofen, auch weſtlich von Herick erſcheint die L. nochmals, läuft ſich aber nach kurzer Strecke dort im Wildgrund aus.¹⁾

¹⁾ Dem 84-jährigen B. Brinkhaus war dieſes letzte Stück der L., obwohl durch ſeine „Eſen“ gehend, gänzlich unbekannt, doch wußte er,

2) Allem Anscheine nach ging ursprünglich die Fortsetzung der L. auch um Barle, wenngleich sie dort fast völlig zerstört und bei den Anwohnern eine urkundl. Nachricht darüber nicht aufzutreiben ist. Dahin weisen mehrfache alte Wallreste auf der Übbinghaar zwischen dem gt. Bache und J. Könnig, sodann ein „Bohm“ bei diesem Hofe am Wege nach Wentfeld, ferner in J. Never's Esch neben dem „Galgenberge“ die „Heckenbree“ und am Wege davor das „Heckenbredenhecke“, wo kein Hecke oder Schlagbaum ist. Zahllose alte Wagenspuren von da über den Galgenberg (Heide; darauf ein sog. Galgenbülten) gegen Stadtlohn hin bezeugen, daß dieser Eschweg eine Hauptfahrstrecke gewesen. Ein großer Kamp in der Heide, Theßing Stroete, hat an der Ostseite einen auffallend mächtigen Wall, in dem ich einen Rest der L. erblicke; seiner Richtung folgend führt eine alte Grabenspur in gerader Linie bis neben Theßker's Hof. Bes. bezeichnend ist auch der Name „Binnenfeld“ für den Streifen Heide zwischen dieser Linie und dem Barler Esche und „Binnenfeldker“ für den R. Erning daselbst; denn solche Benennungen von Markengrundstücken mit Rücksicht auf die Lage an der L. sind sehr gewöhnlich,¹⁾ während hier ein anderer Grund zu solcher Unterscheidung gar nicht zu entdecken ist. Endlich glaube ich am Schnittpunkte des Weges Willen-Breden und der Chaussee in den Tannen bei dem Solm'schen Denkmal einen ziem-

daß die östliche Fortsetzung hinter Mhaus sich plötzlich „nach Norden“ wende, also „nicht ein zur Ems führender Römerweg sein könne.“ Von Freunden der Ortsgeschichte ist vielfach eine südwestliche Fortsetzung in Richtung auf die Hunenborg an der Berfel vermutet und gesucht worden, weil man beide, Landwehr und Lagerschanze, für römischen Ursprungs hielt. Prof. Schneider (Neue Beitr. Folge 7, S. 8; die alten Heer- und Handelswege, Heft 2, S. 5) sah die Landwehr auch und erwähnt sie als eine „Grenzwehr“ (des Altertums!), von welcher die über Dorsten, Vorken, Südlohn und Stadtlohn und dann am Hause Vorkamp vorbei kommende Römerstraße durchschnitten werde! Wo der Oberstleut. Schmidt „die Ueberreste einer römischen Heerstraße in der Richtung von Südlohn nach Mhaus gefunden“ hat (um 1841; s. Zeitschr. 20, 313), habe ich nicht ausfindig machen können.

¹⁾ So bei Breden in Krosowick Lenforts „Binnengrund“, zwischen Gapel und Ellewick das große „Binnenfeld“. In Gapel lag (1566) östlich von Sch. Hubbelding an der Landwehr einerseits das Marster Feld, andererseits „das wüste Binnenfeld“, welcher Name geblieben ist, obgleich von der Landwehr selbst keine Spur mehr zu sehen. Andere Beispiele werden uns noch begeben.

lich deutlichen Rest von Wall und Gräben der L. zu erkennen, wonach diese dort aus der nordöstl. in die östl. Richtung überging, was der Lage von Barle genau entspricht. Sie endete vermutlich am Frankemöllnbache oder unweit Z. Kudde.

3) Eine andere Fortsetzung der (ersten) L., wahrscheinlich jünger als die um Barle, zog von Z. Frankemölle her durch die sog. Beckwieschen (neueres Ackerland östl. des gt. Baches) nach Norden an Kudde vorbei zum Ottensteiner Flörbache hin. Auf dieser Strecke: unweit des erstgt. Hofes an einem alten Wege nach Übbinghaar und Barle der „Feldbohm“ mit dem Feldbohmsjunder und -Kämpchen, näher bei Kudde zwischen den Äckern noch unlängst Reste zweier Landwehrwälle, im anstoßenden Buschgrund ein entsprechend breiter Streifen mit dem Namen „Lanwer“. Ein Grundstückverzeichnis von 1830 nennt „die neue Landwehr am Fahrwege nach Breden, 5 Sch. Gesäe groß“, vielleicht dasselbe Stück, welches 1669 „am Ruddenbohm buten der L.“ aus der Mark vom Zeller R. angekauft wurde.¹⁾ Der Name „Bohm“ hier hat sich verloren. Zwischen Kudde und R. Menker und bis zum Flörbache erscheint die L. als Doppelwall erhalten. Von R. Menker, wo die von Mhaus und Wessum durch Nieder-Ortwick kommenden Wege ihren Durchgang hatten, führen alte Wagenspuren südwestlich gegen Barle hin, an der sog. Boßhaar noch eine bes. L. (offenbar nachträglich nur zur Not errichtete, kaum 100 m lange) be-

¹⁾ Amtsdrost und Rentmeister zu Mhaus befanden 1669 $\frac{4}{8}$: demnach leider bei den langgewerten hessischen, darauf erfolgten statischen Kriegs- und geldlosen Zeiten die in dem Ambt Mhaus gefessene Kerpelsleuthe, sonderlich aber die von Wüllen also weit in schulden vertieft, daß sie die jarliche pensiones, viel weniger capitalia bezahlen konnten, und dann (fürstbischöflich) nach ein oder ander erspreißliche mitteln aufzusehen anbefohlen, um die Eingeseffene bei dem ihrigen zu erhalten, ein besseres aber nicht befunden, als daß hin und wieder in den Kerpeln einige Zaunrichtungen und geringe Zuschlege aufgesehen und zur Lieberirung von der beschwerlicher schuldenlast verkauft werden mogten, so ist mit Zuziehung des Richters zum Mhaus Herrn R. Willichs als substit. Holtzrichters und deputirter Gutsheerrn am Ruddenbohm buchten der landtwehrrn belanges der landtw(egen?) nacher Ottensteen ein hood Markengrundes ad veer sch. Gesede aufgesehen und an jetzigen Zhelleren erbes Kudde namens der Gemeinheit, sonderlich dero Bauerkschaft Baerle umb die Sumb von 50 rx (verkauft worden . .) (Urf. des Z. Kudde).

rührend. K. Menker, früher Wohnung des fürstl. Amtsjägers (Kolk) und „die Sticke“ gt., 1822 vom Besitzer angekauft, zahlte dem Fürsten von Haus und Garten einen jährlichen Kanon, hatte eine Erbpachtwiese „an der Ruddenlandwehr“, beim Hause selbst an Stelle der L. einen Fischteich und dahinter das „Binneken“ (Binnenkämpfen). Auf dem linken Flörbachufer als einfacher Wall weiterziehend, aber nur stellenweise erhalten, (so bei K. Bushänse in der Weide), setzte die L. sich fort bis zum Ottensteiner Flör (Morast) und zeigt kurz vor der nördl. Biegung des Baches, wo ein Weg aus Aversch und Butensfeld Bach und L. kreuzt, wieder Reste zweier Wälle, wie bei Kudde und Menker. Das Ende der L. liegt auf der rechten Bachseite. — Weiter nördlich scheint zwischen Flörbach und K. Ruhoff noch eine andere, zur vorigen parallele L. gewesen, jedoch durch Anlage der „Barwiese“ bis auf unbedeutende Reste vernichtet zu sein.

4) Wo der Flörbach die Aftätter Grenze erreicht, geht links ein nach beiden Seiten ausgeworfener Graben auf der Grenze von Breden und Aftätte über die Wellhaar bis ins Kohfeld, die beiden Wege nach Ottenstein und Breden schneidend, dessen Wälle teilweise eingesunken oder vom Winde verweht sind; und von demselben Punkte läuft ein ebensolcher Graben (mit wallartigen Seitenaufwürfen), zum Teile noch bedeutend stärker, auch nach Norden, nimmt jedoch ungefähr gegenüber Hof Hackfort in der Heide schon ein Ende.

5) Etwas nördlich der gt. Grenze beim Anfang des Erbes Hackfort stößt von beiden Seiten her eine L. von gleicher Art wie vorige an den Flörbach: die an der rechten, mit nur stellenweise ziemlich hohen Wällen, geht nordöstlich von der sog. Nachorst durch das Wessumer Buddensfeld bis nahe an den Fahrweg Wessum-Aftätte (Mönningdamm);¹⁾ die andere zieht nordwestl. fast schnurgerade bis ans Kohfeld, ist durchgehends in bedeutender Stärke ausgeführt und jünger als die unter 4) zuletzt erwähnte, weil bei ihrer Kreuzung diese unterbrochen wird, jene aber nicht. Nördlich davon am Wege Aftätte-Ottenstein liegt der K. „Paßup“.

6) Von den Hügeln der Wellhaar an gegen die holländ. Grenze hin bilden Kohfeld und Moor eine ausgedehnte, zum Teil noch zumppige Niederung. Den Raum zwischen ihr und dem Aflusse (Wesselinghof) versperrte westlich des Erbes Haveloh eine L. mit hohen, starkem Wall und Seitengraben, deren südliche, bis ans Moor reichende Hälfte erhalten ist. Mittendurch führt noch der, angeblich

¹⁾ Hackfort mit der Nachorst kam bei Teilung der Solm'schen Güter an Bentheim (1489; Nief. VI. 107.) — Dieser Graben wurde 1835 Anlaß zu einem Markscheidungsprozesse zwischen Aftätte und Aversch, auf den wir noch zurückkommen.

von „Baßup“ herkommende, „Demterweg“ (W. nach Deventer), früher sicher die Hauptlandstraße diesseits der Na, da die jetzige (nördlich) wohl nur Mühlenweg war. Die Durchfahrtstelle heißt „der Havelerbaum“ und hat beiderseits Doppelwälle; daneben liegt der „Feldgorden“, eine ältere Anfümpung an der L. mitten in der Heide (vielleicht früher mit einem „Wachthause“?).

7) Zur Na in Quantwick zurückkehrend treffen wir nordöstlich von Wilbe nächst Acker- und Weideland, worin Z. liefert noch Wallreste der L. gesehen hat, bei K. Voß „den Hollebohm“, eine Kreuzung zweier Wege, und gleich darauf in Wildgrund die L. selbst, die hier beiderseits des Weges Mhaus-Gescher, entsprechend den bisherigen Beobachtungen an Durchgangsstellen, zwei Wälle und drei Gräben hat. Zwischen Kremer und Brockhaus (Oberortwick), wo alles kultiviert ist, hört die L. auf, doch bieten sich feste Anhaltspunkte dar, daß sie alsbald sich nordwärts wendete, um zwischen Z. Homann und Nake bei dem Wasserdurchlaß der Chauffee wieder östl. Lauf zu nehmen: denn dort war am Wege nach Legden ein Schlagbaum, von den Anwohnern das „Nacken-Hecke“ oder „N.=Bohm“ gt., auch hieß ein nebenanliegendes Böhnerhaus (kürzlich abgebrochen) „Böhmer“ und endlich zeigt auf denselben Punkt die Richtung der nächstfolgenden Landwehrreste hin. — Ein km näher bei Mhaus steht das alte Siechenhaus, wo die Wege von Gescher, Legden und (Asbeck-) Ammeln sich vereinigen.

8) Am gt. Wasserlaufe erreichen wir unweit Z. Hüfing (Ammeln) die L. wieder, die auch hier zwei Wälle zeigt. An dieselben schließt sich noch ein dritter an, der augenscheinlich später aufgeworfen ist und mehr nordöstliche Richtung hat. Die erstere L., durch einen Kampf unterbrochen und dann als einfacher Wall sich fortsetzend, biegt in der Heide in rechtem Winkel nach Norden um gegen die Südostecke des ammelnschen Esches hin, woselbst sie durch kleinere Seitenwälle verstärkt erscheint und auch der vorgt. Wall mit ihr wieder zusammenstößt. Ebendort ist eine jetzt unbemerkte Durchfahrt, „der Schlottbohm“; wir schließen daraus auf eine früher nicht unbedeutende Verkehrsstraße und finden diese in dem Wege, der vom Siechenhause her durch das südliche Ammeln und den Schlottbohm weiterging in die Heide und nach Wehr und Asbeck. Die ganze Heide an diesem Wege nach Wehr hieß ehemals das „Knochenfeld“ (ob etwa von einer Schlacht oder den vielen germanischen Grabhügeln beim Schlottbohm?)¹⁾; nächst der L. liegt ein „Butenjchlatt“.

¹⁾ Mhauser Archivnachrichten nennen eine Wegezollstelle „am Knochenfeld“ ohne genauere Angabe; sie mußte dem Vermuten nach an oder nahe bei der Landwehr liegen, der Name war aber in der ganzen Gegend unbekannt und in Vergessenheit geraten, so daß

9) Östlich des N. Esches größtenteils abgetragen tritt die L. gleich vom Wege nach Düstermühle und Schöppingen an wieder auf und läuft nun nordwestlich. An jenem Wege neben dem ehemaligen Schlagbaum, von dem alte Leute noch sprechen, steht B. Lentings Wöhnerhaus „Heef-Jangert“, gegenüber hat Lenting einen der beiden Wälle geschichtet; die L., sagt man hier, ging bis Haaksbergen(1). Mehrmals unterbrochen erscheint die L. am alten Wege nach Heef und bis zur Chaussée (hinter Neuoldenburg) als Doppelwall¹⁾, darauf bis zum alten Wege nach Nienborg als Einzelwall und geht jenseits des Bahndammes unter dem Namen „Sunderwall“ (stellenweise Fahrweg) das Gut Ribdebrof südlich begrenzend bis zur Na. — Die Wege von Heef (Ammeln) und Nienborg liefen ein km westlich resp. südw. vom Landwehrgurthgang an der „Krujenbrücke“ zusammen, von wo ein Weg westlich an der alten Ziegelei in der Bahrle²⁾ vorbeiführte.

der Ort nur aus urkundl. Nachrichten zu ermitteln war. Hier genügt es, die beiden folgenden anzuführen: B. Kienhaus besaß nach einem Vertrage um 1573 ein Stück Land im Ammelnschen Esche, das „mit dem einen Ende aus Knochenfeld“ stieß, und 1536 kaufte der K. Kofeß Boß in Wehr von der Brsch. Wehr einen nygenkamp bi des Vosses huse up den knockenvelde. — Über die alten Grabstätten bei Kienhaus s. Rünning's Heidengräber, übersetzt von Hüfing, Bitar zu Lünten (1855), S. 35, 38, 44 und 48.

1) Es scheint mir zweifelhaft, ob hier diese Landwehr oder eine andere östlich von Ahle (Heef) bei Schneider „die alten Heer- und Handelswege“, Heft 2, S. 4 gemeint ist: „Von (Ahaus), wo ehemals ein nunmehr abgetragener Warthügel lag (wo??), geht (die vom Fürstenberge bei Xanten über Bocholt, Breden, Willen zur Ems laufende römische Heerstraße) mit der Chaussée bis zum hohen Esch (Ahle), wo sie von einer „Grenzwehr“ durchschnitten wird, weicht dann links ab und geht als alter Weg nach Nienborg. Hier sind wahrscheinlich in den alten Gräben, welche die geräumige Fläche umschließen, auf der die Burggebäude liegen, noch die Reste eines Stappenlagers zu erkennen.“

2) Die Stadt Ahaus hatte nur zwei Eingänge, das Koesfelder und Windmühlenthor (nach Süden und Westen), bis 1808 im Nordosten ein neuer Eingang hergestellt wurde. — In der Bahrle, einer größeren Fläche Gemeindegund im Norden der Stadt und an der Landwehr, wurden 1604 und 1663 städtische Ziegelöfen angelegt (s. Lücking in dieser Zeitschr. 30, 49 u. 70; 31, 47). Sm S. 1765

10) Auf's linke Ufer übergetreten geht die L. in bisheriger Richtung bis zum Wessumer Flörbach und hierauf an diesem entlang nördlich, in dem Winkel das Mühlenbrock (Kamp) einschließend. Auch links des Flörbaches durchschneiden zwei Landwehren den einige hundert Schritt breiten Hebestreifen westlich und süd-w. des Mühlenbrocks bis an Dennemann's Kamp unweit „Denninghaar“. Der andere Wall endigt vor der Mündung des Flörbachs, doch muß die L. auch weiterhin neben der Na her sich fortgesetzt haben, wovon sich wenigstens an zwei Stellen Anzeichen oder Spuren finden: in einer Weide bei Sch. van Halle (in Mhle; von Haus Horst bis hier greift die Na ins Hecksche über) waren noch 1835 Wallreste einer Doppellandwehr zu sehen, die nur zu unserer L. gehört haben können, und nördlicher in Graes heißt eine Wegstrecke zwischen der Abiegung und R. Bröcker „de Lanwer“. Vermutlich ging sie von da nordw. noch bis über den Weg nach Epe. Betreten wir dort das rechte Flußufer, so kommen wir auf „die Hessenspörs“, eine alte Handelsstraße nach Holland, dem Flusse parallel, und bald an eine L. von zwei Wällen, die sich von der Na gegen das Graeser Brok hinzieht. Ein nahe Haus trägt den Namen „dat Schloft“, was auf den Schlagbaum in der L. Beziehung haben wird.¹⁾

nahm man „in hiesiger Bahrle diesseits der Landwehre“ Grundverkäufe zur Dämpfung der Kriegsschulden vor mit Bedingung, daß der „lang's den Diek oder Heerweg und Landwehr vorhandener Grabbe“ nicht mitverkauft werden, sondern dazu gehörig bleiben solle. Eine Parzelle ging „bis am Bahrler Heckbaum“ (Ratsprotokoll 8). Ein älterer Vermerk vom J. 1614 sagt: Als dieses Schaeres die Baerler Stegge reparirt, dabei tho wetten, . . . angaende dat Brugesken in der Landwehr heft die Stadt vor dit mahl befoftiget . . . (Die Na soll früher nördlich der Stadt einen mehr östlichen Lauf gehabt haben. Nach obigen Notizen scheint mir fast, als wenn in der Bahrle noch eine besondere zum Erfasse der älteren errichtete Landwehr gewesen sei.)

¹⁾ Im J. 1650 wurden in Graes verschiedene Grundstücke zur Errichtung neuer Ansiedlungen verkauft, die zumeist, wenn nicht sämtlich an der Landwehr gelegen waren. 1650 Juli 8 erklären nämlich die fürstlichen Beamten zu Mhaus und die Gutsherren, sie hätten — „einige Zusätze in der Brsch. Graes in Junio 1650 ausgehoben:

1) bei Strevels Haus ein Kottenstedde mit Kamp, Hewmedeken und Gorden sampt Uthdrift.

11) Der R. Niengraben wurde im J. 1650 von H. Nienhaus aus Bürse (Braem), der die Grundstücke aus der Mark angekauft hatte, errichtet;¹⁾ der Gründer wird gewöhnlich „N. an den Niengraben“, später auch selbst „Niengraben“ genannt. Der letzte

2) ahn der Nordecker Bruggen (bei der Schule) ein Kottenstede mit Garden u. kamp negst den Grascher Brock, auch Austraift.

3) bei Schutten Haus (bei Blommels Brücke) ein Hausstette, Garten u. kamp bei den Rhatstaeken sampt einer Uthdrift.

4) negst Wuesthhaus u. Westert Busch (ebendort) ein Hausstette und Garten, auch ein kamp bei den rhatstaken und ein klein kempgen bei Blomendaell mit einer uthdrift.

5) bei der Runderbruggen (wo?) ein kamp.

6) allerneft Dennemann's Busch uf der Denninckhaar ein kamp.

7) negst Elberin's Garden ein kempgen. — Deweil die hohe nhot des kerspels (Wessum) uns guugsamb bekant und kein anderes Mittel zu ihrer rettung und conservation zu finden, als konnen wir erleiden, inmaßen wir auch darin konjentiren, daß spezifizirte Zuschlege verkauft werden . . .“

1) 1650 Juni 6 verkaufen die Vorsteher der Brsch. Graes „in behuef der hessischen Satisfaktionsgelder“ an Heinr. ten Nienhaus uff verhoffentliche ratification und bewilligung des Herrn Holzrichters (Fürstb.) und interessirten Guetherren frei, ohne beschweer . . . außer naberlike landtfolge und Kirspelsbeschweer, wie seines Gleichen prästiren müssen, folgende Parzellen:

1) . . . up Strevels nächesten ein Hauhstede, darauf ein Haus zu bauen . . . 2) ein Kempfen, 3) einen Garden, 4) ein Hwemehediken, 5) für seine Pferde, Rhue, Rinder, Kalber, schweine, ganse, andten und hoener, so welle ihnen Gott der Allmachtige verleben wurt, die uthdrift to water und to lande, heide und weide, 6) an den Depenbrocke negst Tiemans bahn tor Rotturst Dorf zu stehen . . . dafür (er zahlen soll) einsfuralle 281 r., auch den Armen 3; zum Orgel 4 und „zum glage“ (den Herren Vorstehern!) 2 r. — 1650 Juli 26 bekundet der Richter Hr. v. Merveldt zu Mhaus: gemäß Konsentbriefes von 1650 $\frac{2}{7}$ verkauften der Baurrichter B. Sch. Richtmering und übrige Vorsteher und Eingeseffene der Brsch. Graes dem ehrjamen Heinr. zum Nienhaus . . . uf dem Braem, Rsp. Horbergen, einen Hueck Markengrundes zur saltstetten sampt einen kamp . . . belegen uf dem Mhaembroek allerneft des Strevels Haus, wie (solcher) schon ausgestochen und abgepfehlet . . .

Name ist somit älter als die Rottenstätte und wird in der That urkundlich schon 1543 erwähnt, indem damals die Gemeinde Alstätte im Rambroek einen marckkamp, soe de belegen is in dem kerspelt to Alstede vor den Niengrave verkauft.¹⁾ Dieser „neue Graben“ nun bedeutet nichts anderes als die „neue Landwehr“, welche aus einem Wall mit Seitengräben bestehend und dicht an der Ma beginnend in nordöstlicher Richtung durch das Rambroek und unmittelbar an Nienhaus vorbei läuft, weiter östlich aber nicht mehr sichtbar ist. N. hat gleich vor seiner Thüre ein Ackerstück „de Lanwer“, dessen Breite annehmen läßt, daß auch hier am Durchgang des Weges zwei Wälle vorhanden waren. Mutmaßlich reichte die L. neben Strevel und Bennekötter her bis zum Toorjmoore und schnitt auch den Weg von Epe. Später werden wir sehen, daß sie wirklich zwei Durchgangsstellen hatte. Die westl. Hälfte der L. gehört (jetzt) zu Alstätte, die östl. zu Graes (Wessum).

12) Ein km nördl. von Nienhaus an einer Stelle, bis zu welcher vormalig sicher das stetig zurückweichende Torjmoor herangereicht hat, nimmt eine L. ihren Anfang, die nach allen Anzeichen an der Nordseite von Schwiepinghof und Brink entlang durch mehr als drei km vom Amtsvenne bis ans Wittevenne sich erstreckte. Bis zu B. Tenhagen's „Nieland“ ist in der Heide noch ein mächtiger Wall mit Gräben, am Wege nach Enschede verdoppelt, über 300 m lang gut erhalten. Im Nieland nahe an Hagemann's Busche lag ohne Zweifel der „Rott-Bohm“, durch welchen der Hessenweg hindurchging; denn etwas westlicher war ein Erbe Rott und zwischen beiden wohnte der K. Rottböhmmer, der 1671 urkundlich „Tonnieß Besseling Kuper am Rotbohm“ gt. wird, 1645 „ein Hoick wustes grundes zwischen dem Rottboem und das Rott-Erbe“ ankaufte und 1671 „das uf der Marcken neu gezimmerte Rotgen mit beiliegenden Marckengrund, so bejoren angekauft“, seinem Sohne Hermann zuweist (d. i. K. Tenhagen oder Hägener's, früher etwas östlicher am Walde gelegen). — Sodann war am Wege Alstätte-Enschede beim Wehianskotten und am Ausgange der Wehstiege, wo die Mark begann, der „Wehbohm“, welcher Name noch gebräuchlich ist, und wenige hundert Schritt weiter zeigt sich noch in einer kleinen Heideparzelle ein wohlerhaltenes Stück der L. selbst. Der Weg zwischen Kiwitt und Kuckuck heißt „Hessenweg“ und weiterhin „Hessenstiege“. Neben der letzteren bei K. Wolbert trägt ein Wiesengrundstück den Namen „de Lanwer“; weiter westlich kommen wir an „Nensing Haarbohm“ und stoßen dann sofort auf den letzten Teil der L., die nach gut 100 Schritten in der Heide sich verliert.²⁾ — Die ganze Strecke Rottbohm-Wehbohm-

¹⁾ nach einer Urk. des B. Lütken Hagen.

²⁾ Bemerkst sei noch, daß südlich und unweit der früheren Landwehr im

Saarbohm, jetzt angebaut, war früher gemeine Mark; noch 1811 14/3 wurde durch den „gnädigt delegirten Markenrichter“ zur Abfindung der Alstätter Kirchspielschulden eine größere Anzahl Markenparzellen verkauft, die einfach bezeichnet sind als „in dem Distrikt von Niengrawen bis an Röttern Weijjoan“ gelegen.

Wir dürfen annehmen, daß diese große L. im Gegensatz zum „Niengrawen“ der alte Graben ist, dessen häufige Durchbrechung oder schwierige Bewachung schon vor Mitte des 16. Jahrh. Veranlassung zur Anlage einer kürzeren und zweckmäßigeren L. gegeben hat, um die zwischen Amtsvenne und Na hindurchführenden Wege zu sperren.

13) Auch dicht an der Grenze geht noch eine L. ähnlich wie linksseitig von der Na unweit Harmühle (Wolfering) zum Wittenvenne, etwa 500 m lang. Das südl. Drittel, an welchem der R. Lanvermann liegt, ist abgetragen, die Hauptdurchfahrtsstelle (Hessenweg) — ein ungeheures Loch, aus dem die alten Räder Spuren in tiefausgefahrenen Rinnen nach allen Richtungen hinaufführen — heißt „Lanwersbohm“ und läßt an einer Seite noch den Doppelwall erkennen; außerdem sind nördlicher noch zwei kleinere Durchgänge, vielleicht für Viehherden und Torffuhren. Merkwürdig ist ein Wacht- hülgel an allen drei Durchgängen mit einer Vertiefung darin zum Lagern.¹⁾ — Der gt. Lanwers- oder Ulsenkotten wurde 1662 durch den

Brink ein Binnenrott und im Schwiepinghof ein Binnenfeld ist: 1650 30/6 verkauft Gemeinde Alstätte „zur abdempfung der contribution“ dem „ehrfamen Gh. Franken eine salt oder Haußfette und Gardefen auf dem Ortfelde sampt Heide, weide, außdrift und plaggenmhaet, außgenommen das Binnenveldcken, wie solches schon abgeplelet“. — Der Meinung des B. Tenhagen (Hagemann), die Landwehr habe sich durch das Nieldand nicht westlich, sondern südlich fortgesetzt durch seinen Busch und Frankenkamp gegen den Anfang des Niengrawens hin, in dessen Nähe eine Stelle des Weges „aut Böhmfen“ heiße, pflichte ich nicht bei, glaube vielmehr, daß dieses Böhmfen einen anderen Ursprung hat oder höchstens von einer besonderen Verspernung jenes Weges herrührt, der von Wermer's Brücke her zum Amtsvenne oder nach Epe lief.

¹⁾ An der unter Nr. 6) beschriebenen Landwehr befindet sich zwischen dem Feldgorden und dem Lüntenschen Moore ein Wachtlager innerhalb des Walles selbst mit bequiemem Eingang von der Ostseite her und ist das augenscheinlich eine ursprünglich mit der Landwehr selbst gemachte Anlage. — Daß diese Lagerstellen von den französischen Douanen, wie erzählt wird, und preußischen Grenz-

„Lieutenant“ und „Kirchspielsführer oder Bauernführer“ Heinr. v. Ülßen errichtet¹⁾, der sein Haus in Willen 1661 verpachtet und eine Tochter des B. Kolwing zur Ehe hatte. Der betreffende Markengrund war aus der Gemeinde mit 100 r_x angekauft, die Fürstbischhof v. Galen zum ewigen Licht der Pfarrkirche gegeben. Der eigentliche Zweck dieser Kottengründung wird jedoch Grenzbewachung gegen die „Statitichen“ gewesen sein; wenigstens denkt man hier unwillkürlich an Art. 15 der Kriegserklärung an Holland von 1672 29/5: „Aus der Garnison Grolle haben bewaffnete Reuter und Füszer nahe bei Swilbroek das an der Grenze liegende Haus des Hauptmanns Bernard auf feindliche Weise beunruhigt, sogar Betten und Stroh mit bloßen Degen untersucht . . .“ Daß übrigens v. Ülßen und seine Nachfolger auch das Schließeraamt am Lanwerbohm versehen, bezeugt die Überlieferung und der noch vorhandene 28 cm lange, eiserne Schlüssel zum Öffnen des Baumes, vom gegenwärtigen Lanwermann dem Schreiber zum Geschenk gemacht. Die Hessenkarren, so wird erzählt, hätten an diesem Hause oft auch übernachtet, wie ebenso bei Strevel.²⁾ — Vor

wächtern benutzt worden, ist anzunehmen, aber gewiß nicht, daß sie von diesen angelegt sind.

- 1) 1707 8/11. Notar Böhmen zu Mhaus bekundet eine Vereinbarung der Vorsteher des K. Mstättle mit Jakob v. Ülßen: „nachdemahlen hiebeworn im J. 1662 aus gg. concession weiland J. hochf. G. Herrn Chr. B. hochsel. And. aus der gemeinheit Mstättle negst der Kolwings Landwehr und benebens der Becke ein sicherer Zuschlag oder Kottenstette, wie selbiger würklich mitt einem Wall umgeben (ist), zu der hochstrühmblichen intention ausgefesehen und ausgestochen worden, daß darauf ein Hauß gerichtet und darzu die außdriff, plaggenmatt u. a. gemeinheits Gerechtigkeiten genoßen werden mögen, wie dan aus solchen mittelen in die Kirche zu M. vor dem hochf. Sakrament ein stetß brennendes Licht beköstiget werden solle . . .“ und seitdem Heinr. v. Ülßen und sein Sohn Jakob davon jährl. nebst der extraord. gemeinen Kirchpelsbeschwerden nur fünf r_x entrichtet haben, der Kotten aber mehr eintragen könne, so soll der Inhaber von jetzt an für das Licht dem Receptor drei r_x mehr zahlen, „wie dan auß der undterhabenden Landwehr ein pah_r hünner gehörigen orths liefern unnd verrichten“ . . . Der vorige 1661 21/10 gestorbene dux buronum Gerh. Barwerk war im Dorfe wohnhaft gewesen.
- 2) Sicher ist, daß Strevel wie auch Niengrawen vordem eine Gast- und Schenkwirtschaft hatten. Die alte Inschrift auf einem Stein über der Hausthür rühmt sich dessen heute noch: „(N. N.) h. d. H. g. b. u. k. m. fusel u. bir. 1749“ (Strevel). „Hir ist gut

1662 hieß die L. „Rolving Landwehr“; Holzfuhrn nach Holzland hatten dort oft ihren Lager- und Ladeplatz (1650: twee bergsrohden an J. verkoft, de Stoffen un ik van Geskeman (Graes) gekoft hadden, so vor Rolvings landewer lagen. (Notiz des Hr. Nienhaus).

Erwähnung verdient noch ein „Galgenbülden“ auf der Grenze westlich und das „Schafottfeldcken“ ebensoweit nördlich vom Lanwersbohm; auf erstere stand angeblich noch vor gut 100 Jahren der Galgenpfosten.

14) Innerhalb des umschriebenen Bezirkes ist noch zu nennen a) die L. bei Rißkamp, die nahe beim Wessumer Flörbache (im Gänjesflö) anfangend fast halbkreisförmig um den Schnittpunkt der Wege von Alhaus nach Alstätte und Graes und von Wessum nach Graes und Epe läuft, ein Wall mit nur einem Graben; der anliegende Rötter, Beckmann „an't Hecke“ gt., zeigt noch die Stelle eines Schlagbaumes, meint aber, derselbe habe „nur zum Abwehren des Viehes“ gebient. b) Vermutlich war anfangs auch eine L. westlich der Brsch. Avereisch zwischen Z. Bissing und Humkamp, denn jenseits dieser Linie ist das große „Budden- oder Butenfeld“ (Heide) und der „Buddendiek“ (eine Fläche, ein Weg und ein Rotten: 1616 kauft „J. Grotenhoff gt. Buddendiek ein Hökesken Beltgrundes negt seinem Hause und Boingkamp aufm Buddendiek“); dann fand sich 1836 zwischen Humkamps Haar (dabei ein „Galgenberg“) und R. Buddendiek ein „alter, nur nach der östlichen Seite aufgeworfener Graben“; endlich ist bei Humkamp das „Kruzebohmshecke“. Sichere Spuren freilich sind nicht anzugeben; aber unzweifelhaft ist, daß früher der Deventer-Weg über den Butendiek und am Galgenberg und Hackfort vorbei führte, wenn auch die nördlichere Landstraße schon seit langem der einzige Fahrweg gewesen sein mag. Auch dieser letzte Weg hatte wahrscheinlich zwei Schlagbäume: bei Z. Böcker gegenüber Humkamp die „Krehjenböhm“ und in Schmeinghof das „Wermering-Hecke.“¹⁾

15) Endlich sind einige L. nachzutragen, die sich außerhalb der Hauptlandwehr und ohne Zusammenhang mit derselben vorfinden. a) Ein km südlich von Wilde zieht sich eine L. etwas bogenförmig um die älteren Anhöpungen in der Quantwicker Mark zu beiden Seiten der Aa: rechts aus einem Graben mit beiderseitigem Aufwurf gebildet und am Großenrott (kultiviert) endigend, links aus zwei, stellenweise sogar aus vier Wällen und mehreren Gräben bestehend und an ein Schlatt (Sumpf) stoßend. Sie rührt sicher aus

Losement un te bekomen beir un fusel van dage vor gelt un morgen umme niet. 1774.“ (Niengraven).

¹⁾ Zwei Z. Wermer in Alstätte hießen zur Unterscheidung „W. uppen Brint“ und W. an't Hecke.“ — Anstatt der unter 4) und 14, b) erwähnten L. muß später die unter 5) genannte neuerrichtet und dann von dieser der schwach ausgeführte östliche Teil bald wieder aufgegeben sein.

späterer Zeit.¹⁾ b) Auch im Aistätter Brof an der Grenze der Grenze gab es eine L.: J. Großhündfeld hatte um 1700 Land auf dem Walbomeskamp an J. Horst verpachtet und bewies 1735, „daß die Böcher und der Graben zwischen Horst und Walbomeskamp auf seinem Erbgrund, wie auch weiter hinauf ahn Lütfehündfeldts Kampff obhandene Landwehr, so wie jetzt, von altersher gewesen seien“. Lütfehündfeld heißt gewöhnlich „Lammersbur“, offenbar von seiner Lage oder seinem Ante an der L. Sonst ist keine Spur mehr zu entdecken als der Name eines Ackerstückes „de Lanwer“ beim R. Rodenlappen an der Grenze.

II.

Die Landwehren im Gebiete der alten Herrschaft Ahaus sind, so weit davon Spuren oder Nachrichten aufzufinden waren, sämtlich in vorstehendem angeführt. Trotzdem einzelne Teile erst nachträglich hinzugekommen sein mögen oder eine abweichende Beschaffenheit haben, ist doch ganz offenbar, daß sie alle zusammengehören, nach einheitlichem Plane und zu gemeinsamem Zweck errichtet sind, so daß man das Ganze wohl als eine Landwehr bezeichnen kann, um so mehr, als irgendwelche Beziehung zu den Landwehren im benachbarten Epe, Heef, Stadtklohn und Breden sich nicht entdecken läßt. Es kommt nunmehr auf Zusammenstellung und Erörterung der Nachrichten an, welche über Zweck und Ursprung dieser Landwehr Licht zu verbreiten geeignet sind. Dabei sei im voraus an den Aufsatz „die Bredener L.“ im vorletzten Bande dieser

¹⁾ Daß schon vor Jahrhunderten viel benutzte, aber ungebahnte Wege die Heide durchzogen, ergeben die alten Wagengeleise, die an manchen Stellen, so in Quantwick, auffallen und von Fuhrwerken mit bedeutend geringerer Spurweite als der jetzigen herrühren. Auf diesen Umstand bin ich durch J. Vefert in Quantwick, der das beobachtet hatte, aufmerksam gemacht. — Im J. 1715 wurde von Fürstbischof Franz Arnold verordnet, daß künftighin ausnahmslos alle neue Achsen an Kutschen, Kaleschen, Wagen und Karren auf eine Breite von 4 Fuß 11 Zoll angefertigt werden müßten.

Zeitschrift erinnert; das Ergebnis der Untersuchung ist hier wie dort das gleiche.

1) Wälle aus früherer Zeit mit der Benennung „Landwehr“ giebt es im Münsterlande vielerorten und kennt fast jeder Bauersmann; nach Bedeutung und Entstehung derselben aber fragt man vergebens. Hier erklärt man sie für Reste von „Kriegsschanzen“, dort für alte „Schutzwälle gegen die Viehherden“ und wieder anderswo für eins derjenigen Dinge, die „kein Mensch begreife“. Und zwar ist diese Unkenntnis nicht mehr erst in allerletzter Zeit entstanden. Nach Akten eines Grenzprozesses zwischen Mstätt und Averesch wußten schon im J. 1835 die ältesten Leute bei ihrer Vernehmung nichts Bestimmtes über die alten Wälle und Gräben mehr. Während die Mstätter behaupteten, bei Festsetzung der Grenze um 700 Morgen benachteiligt zu sein, da der „alte breite Graben mit beiderseitigem Aufwurf“ bei Rosen-Kotten (d. i. die Landwehr östlich des Flörbaches) die richtige Grenze sei, „wie ein solcher stets eine Grenzlinie bezeichne“, wollte der Gegner nur einen „Abzugsgraben“ darin erkennen und bestritt jene Behauptung auch mit Hinweis auf andere derartige Gräben in und außerhalb der Averescher Mark, die „keine“ Grenze bezeichneten.¹⁾ — Dem Schreiber waren die unsiche-

¹⁾ Da sich ergibt, daß die fraglichen Gräben sämtlich Teile unserer Landwehr und jetzt nicht alle mehr vorhanden sind, so teilen wir den auch sonst für uns interessanten Bericht über den auf Empfehlung des Gegners genommenen „Augenschein“ im wesentlichen mit. Dem gegnerischen Hinweise entsprechend, es gäbe solche Gräben 1) in der Mst. Mark auf dem Rambrok, 2) in der Mhler Mark in Schulze van Hallen Kuhweide, 3) an Dennemann's Mühlenbrok, 4) zwei Gräben im Wessumer Gänseflör in Lemmings Teilungspartellen, (bei Friedenseiche), 5) zwischen Kiskamps Windmühle und Mhauer Grenze in demselben Flör, 6) zwischen Humkamps Haar und R. Wiemann, 7) zwischen R. Ruhoff und der Blankenfort, 8) zwischen

ren Meinungen und wertlosen Erklärungen seiner Landsleute über die heimatlichen Landwehren aus der Knabenzeit bekannt; den Antrieb zu eingehender Erforschung derselben gab jedoch erst seit wenigen Jahren die Lektüre wissenschaftlicher Behandlungen der alten Erdwerke, Wälle und Wege, namentlich von Hölzermann, Prof. Nordhoff und Schneider. Die Untersuchung wurde mit der vorgefaßten Meinung begonnen, die Landwehren müßten samt und sonders dem Altertume, wenn nicht gar der Römerzeit zugeschrieben werden;¹⁾ das machte eben die Sache pikant!

der Barwiese und Hörsteloer Grenze, 9) in der Wüllener Mark nahe beim Duwengoor (bei Brinthaus), — berichten die Aft. Deputierten Kaufmann Herm. Tenhagen und Sch. Barwerk nebst dem Kommissionsboten Vorkamp aus Wessum über die Besichtigung vom 7. und 9. Sept. 1836 ad 1) Hier sei nur ein Abzugsgraben ohne Uferaufwurf, also nicht zu vergleichen (offenbar wurde dort die Landwehr, die gemeint war, übersehen), 2) hier kein Graben, wohl aber Ruinen eines Doppelwalles, wahrscheinlich eine „eigentliche Landwehr“, weil westl. Teil der Weide früher angekauft, 3) hier zwei Gräben, der eine allerdings mit Seitenaufwürfen, doch scheinbar ein „Abzugsgraben“, der andere wohl „bloß eine sog. Landwehr“, 4) hier sogar drei Gräben mit Brommer's Wiesenwall ungefähr ein Viereck bildend, daher unzweifelhaft eine „alte Anfümpung“ aus der Mark; 5) 6) u. 7) diese Gräben nur einseitig ausgeworfen, 8) diese Gräben die Form eines Keils bildend mögen bei Belagerung von Ottenstein als „Schanze“ gedient haben, 9) hier am Duwendiek (Fahrweg Mhaus-Sadtlohn) fanden sich drei Gräben mit zwei großen Wällen, welche unstreitig (!) Ruinen „aus früheren Kriegen“ sind, weil ungefähr hier im J. 1623 der Herzog Christian von Braunschweig von dem General Tilly geschlagen wurde; deshalb kann dieser Graben und bes. weil ganz anders gestaltet als der bei Rosenkotten gar nicht in Betracht kommen . . .

¹⁾ Bes. stark neigt Herr Prof. Schneider zur Annahme eines hohen Alters der Landwehren und meint, nirgends sei ein mittelalterlicher Ursprung derselben nachzuweisen; er spricht noch 1894 in einem freundlichen Antwortschreiben an Verf. die Ansicht aus, daß „die alten Landwehren Ihrer Gegend (Breden) teils der germanischen,

Allein beim genaueren Zusehen verschwand jene Illusion schon halb, die Ergebnisse drängten mehr und mehr zu der gegenteiligen Überzeugung, daß die hier so zahlreichen Landwehren im späteren Mittelalter entstanden seien und es dabei nur um Wegezölle sich gehandelt habe.

2) Wer zunächst beachtet, in welcher Weise die Landwehren zur Zeit des Mittelalters und später Gegenstand landesherrlicher Gesetze, Verordnungen, Vergünstigungen sind, wird schwerlich zugeben, es sei dabei nur an eine „spätere Benutzung“, eine gelegentliche Verwendung und Konservierung der aus viel früherer Zeit, aus dem Altertume stammenden Landwehren zu denken, auch da nicht, wo die erste derartige Nachricht eine Landwehr „als schon vorhanden“ erwähnt. Die mir bekannt gewordenen diesbezüglichen Urkunden aus dem Münsterlande reichen frei-

teils der fränkischen Zeit angehören; sie hatten den Zweck, die alten größeren und kleineren Gaue und Marken zu begrenzen und zu schützen“... Schneider hält den „Schutz des Landes“ als ursprünglichen Zweck der L. zu sehr und zu allgemein für selbstverständlich, den „Schutz der Zölle“ zu wenig beachtend — daher der irrige Schluß: die L. könnten im Mittelalter nicht entstanden sein, weil sie nicht „an den Grenzen der damals bestandenen Landesgebiete liegen“. Schneiders Satz: „daß die Landwehren, so weit sie bis jetzt vollständig untersucht sind, ein offenbar planmäßig angelegtes und geschlossenes System darstellen, das aber mit mittelalterlichen und späteren Territorial-Verhältnissen in gar keiner nachweisbaren Beziehung steht“ — ist auf die Bredener und Ahausser L. bezogen im ersten Teile durchaus zutreffend, im zweiten dagegen, obwohl hier ja keine eigentl. „Grenzwehren“ sind, doch ganz unzutreffend, wie schon ein Blick auf die Karte lehrt. Wären unsere L. wirklich als „Landes-Schutzwehren“ zu betrachten, so könnten sie ihrer Lage zufolge auch nicht überall „gegen einen aus dem Innern Deutschlands nach dem Rheine dringenden Feind“, sondern hierorts nur gegen einen von Westen, von Holland her drohenden Einfall zu dienen bestimmt gewesen sein. Vgl. N. Beitr. F. 4, S. 18—32 (1873); F. 13 S. 3 ff. (1880); F. 14, S. 14 ff. (1890).

lich über das 17. Jahrhundert nicht zurück; es sei deshalb gestattet, zuerst einen Seitenblick in die benachbarte Twente zu werfen, wo noch ältere Nachrichten dieser Art vorliegen und wo die Verhältnisse des Landes den diesseitigen bekanntlich in vieler Hinsicht ganz analog waren. Die Bischöfe von Utrecht als Landesherrn treffen in ihren landbrievien für Twente gewöhnlich auch Bestimmungen über Ausbesserung und jährliche Besichtigung der dortigen Landwehren¹⁾ und über die Strafen für Beschädigung derselben.

Der landbrief für Twente vom Bischofe Jan van Verneborg 1395, bestimmt:

... Voert daer onse amptman doet cundigen ein graven oft ein waken, daer en is ein recht zetelgoed niet schuldich te wakene oft to gravene. Weert dat ienich man were, die mit rechte waken ende graven zoelde, den dat ghekundighet were, de dat verzumede, die breke 20 penninge tieghens onsen amptman, daer en hevet die pander niet an, weer he oec in zyns heren dienste zunder vorraet, die ende verlore niet, id en weer in einre gemeiner lantweer to graven ende dat zal men dan voercundighen over die kerken . . . Item voert so zoelen ridders ende knapen, manne ende dienstmanne ende hoer eighen lude wonachtich binnen Twenthe oft hoer gued gheen en tollen

¹⁾ Die zahlreichen Landwehren in Twente erwähnt (und erklärt) Dr. A. Benthem, geschiedenis van Enschede p. 52 f. (1895) als: eene soort van opgeworpen wallen met slooten aan weerszyden, die zich soms uren ver uitstrekten en tot verschansingen dienden „tegen de invallen van stroopende vyanden; men vond ze in geheel Twente en ook hier . . .“, ferner E. Geerdink, eenige bydragen tot de gesch. v. Twente, p. 162 (1895): „Geheel Twente was doorsneden van zulke weeren, wallen met gravens, tot verdediging „tegen vyandelyke aanvallen“ . . . Ze waren op sommige plaatsen dubbel, driedubbel, zelfs ziet men nog enkele vierdubbel, vooral op de grenzen, b. v. te Lutte.“ — Die Landwehr der Stadt Deventer, die sich auf beiden Seiten der Yffel befand, ist eingehend von Dumbar, het kerkelyk en wereltlyk Deventer I. 10. s. beschrieben.

gheven weder ende voert binnen onsen landen, dat en were dat iemant gued voerde, die cofte ende vercoefte als ein coepman, dat gued zoeld men vertollen.

Der Bischof David von Burgund setzte in zwei verschiedenen Landbriefen fest, 1457:

... Jtem wie die landtweere brecke, schinnende ofte daerinne houwe, die sall sin rechter handt ghebrocken hebben unde off daer enighe beesten in ghevonden worden, sullen aen ons ende onsen naecoemelingen ghecomen ende vervallen wesen, ...

und 1478: ... Ende men sal die lantweren in onsen lande van Twenthe holden ter schouwe ende beryden als in Sallant ende in elken kerspel sal men die alle jaeren schouwen mit twie van der ridderschap ende twie van den scepenen ut den steden ende den richters in den kerspel, dair dat onder gelegen is, op sulke broeken als in Sallant dair op staen; ende als dair broeken vallet als men schouvet, sal men die kosten op die tit van den broeken nemen, ende vallen dair ghene broeken, soe sal een igelike op sins selfs cost schouwen ...

Noch enthält eine neue reformation der früheren Landbriefe aus 1541:

... upton artickele betreffende de landtweer sal deselve landtweer voertaen onderhouden werden als de landtbriefe (von 1457) vermach, beholtlicken dat de verkene van de schuttinge vry sullen syn ...¹⁾

Von den besondern Vergünstigungen, welche die Bischöfe von Utrecht rücksichtlich der Landwehren gewährten, seien außer dem in obeng. Urk. von 1365 der Ritterschaft

¹⁾ Diese vier landbrieven (betr. Rechte und Privilegien) bei Racer, overysselche gedenkstukken (1781—1797, 7 Bde.), III. 66, 80, 135 und 240. — Das „weder ende voert“ in der Urk. von 1365 bedeutet gewiß nicht „overall in zyne landen“, wie Racer (III. 80) in Anmerkung erklärt, sondern „huc et illuc“ oder „auf der Hin- und Rückfahrt“ und bezieht sich ohne Zweifel auf den Verkehr mit den Handelsstädten des Landes, wobei an Landwehredurchgängen, an Brücken und Stadthoren jedesmal ein bestimmter Zoll entrichtet werden mußte.

verliehenen Privileg noch folgende erwähnt. Im J. 1383 gab Bischof Floris von Wevelinghofen den Eingeseffenen der Twente das Privileg, auf der Fahrt nach Deventer beim Passieren des ronneboom to Holthoen (Schlagbaum bei Goor) nicht mehr als einen Volmerschen monster slaegen penninc bezahlen zu brauchen. Bischof Rudolph von Diepholt überließ 1438 der Stadt Dotmarsum das Wegegeld innerhalb ihres Gerichtsbezirkes, damit sie Straßen und Wege verbessere, unter Vorbehalt eines „alten Schildes“ (jährlich dem Bischof zahlbar).¹⁾

Ein Schiedsspruch wegen Streitigkeiten zwischen Bischof Rudolph und dem Grafen von Bentheim aus 1447 spricht von Errichtung einer Landwehr in der Grenzgegend, wobei bezeichnender Weise die Grenzfrage selbst getrennt davon behandelt wird:

. . . ende want dan die Greve meent, dat he recht heeft tot de Adekesberge die lantweren te maken „allene“, en dat gestichtes v. Utrecht „met die Grave“, (so willigt dieser ein) ons te lieve toe te laten, dat onse gnedige heer, die lantweren mede opmaken sall ende holde, soe lange thent onse gnedige heer off sine nacomelingen den Greven off sine nac. dair dage omme bescheiden en die palinge der lande dair mit rechte scheiden . . .²⁾

Sicher war hier der „Zoll“ beiderseits die Hauptsache; mit Rücksicht darauf ist auch noch beachtenswert, daß Graf Everwin 1490 urkundlich erklärt: er habe vom Kaiser eine vermeringe onses tollen ten Nyenhuse in onsen lande erworben, weil aber der Bischof von Utrecht dadurch sich und seine Unterthanen in Twente benachteiligt glaube, so soll der neue Zoll für alle Unterthanen desselben bezüglich

¹⁾ cfr. Geerdink I. c. 159 und 233. In der Nähe von D., westlich zwischen Haarle und Wasse und südlich in Waltho, sind noch bedeutende Reste der damaligen Landwehren vorhanden. — Ähnliche Privilegien hatte die Stadt Goor (1390) und die Bürgerchaft zu Diepenheim (1577). (Racer V. 289, VII. 114).

²⁾ Racer, II. 224, 230.

ihres selfs propre eigen goet nicht gelten und, falls nach vier Jahren sich ergeben sollte, daß dennoch aen sinre gnaden tolln en excysen in sinen landen merkelyken hinder ofte achterdeel geschehe, überhaupt wieder abgesschafft werden.¹⁾

Im Jahre 1446 bekundet Bischof Rudolph, „dat wy onsen diene Gerit v. Tuyl gegunt ende bevolen hebben . . . onsen berchvriede geheiten die Slinge mitter huisinge, die daerto hoert, mitten tienden toe Brucht, mit den wechgelde, dat dairtoe gesat is . . . te verwaren ende regeren als een guet castelein schuldich is“, wozu Racer vermerkt: die Slinge, tegenwoordig Slingenberg genaamd, gelegen . . . aan het beekje de Slinge; wat verder aan den weg naar Laarwoud en Emblicham ligt op de grenzen eene landweer genaamd de Rouwe Slinge.²⁾ Bischof Friedrich giebt 1500 dem Jakob von Uterwyß „unse borchvrede ter Venebrugghe“ (südlich von Slingenberg nahe der Grenze) als ein Dffenhaus zu Lehen unter Beding, dasselbe mit einem Paar neuer weißer Handschuhe zu verherguaden und jährlich dem Drost in Salland 5 Gglb. zu zahlen, sowie auch, daß Jakob dat borchvrede met sinen timmer, vestinge ende thobehoer niet vervallen ofte vergaen sal laethen, meher altit verbeteren ende die landweeren mitten boem onderhouden, sluiten ende ontsluiten ende andere dienste doen salle geliek sine voervaderen van olst te doen ghehalden gewest sint . . .³⁾

3) Wir können übrigens nicht unerwähnt lassen, daß bei den overysselschen Geschichtsforschern ebenso große Unklarheit über Alter und Zweck der Landwehren besteht, wie anderwärts. Die neuesten Äußerungen von A.

¹⁾ Racer, II. 224, 230.

²⁾ VI. 331. — Nach einer Vereinbarung zwischen Twente und Bentheim aus 1548 lief die Grenze südlich der Becht van den scheidboom aen de landweer geheten de „Rouwe Slinge“ streckende voort tot den uitersten boom van dezelve, „Rouwe Slinge“ . . . Es ist merkwürdig, daß in Krosowid bei Breben der westliche nach Westen laufende Arm der Landwehr ganz ähnlich „de roohe Vanwer“ heißt.

³⁾ Racer, VII. 324.

Benthem und E. Geerdink sind oben schon angeführt; der letztere bemerkt noch: My komt voor, dat er drieerlei soort zyn 1) van de Romeinen, vooral waar kleine renbanen by gevonden worden (z. B. zwischen Oldenzaal und Dotmarsum), 2) tegen vyandelyke invallen en uitvallen, 3) tegen het wild en loslopend vee, om de esschen te beschermen. Derselbe hält auch für „nicht unwahrscheinlich“, daß die Ungarn-Einfälle unter Heinrich I. Anlaß zur Errichtung der landweeren in Twente gegeben hätten! (Eenige hydragen p. 29, 162, 485).

Selbst Racer, bei dem so häufig von den Landweeren Rede ist, weiß die Bedeutung derselben nicht anders zu erklären als durch einfache Umschreibung des buchstäblichen Wortsinnes. Nachdem er sie früher schon einzelde oder dubbelde linien, in de velden, ter verdediging van den lande (III. 135) und zekere vesting, om het land te verdedigen (III. 208) genannt hat, bringt er sie in einer Anmerkung zur letztgen. Urkunde (1500) mit der Burg zu Venebrügge (bei Hardenberg) so zur Sprache, als hätten beide ganz denselben Zweck gehabt, den „Schutz“ der bishöfl. Lande: volgens de wordelyke betekenis schynt men (unter borchvrede) verstaan te hebben een burgt, om den vrede of rust tegen aanvallen te bergen, bewaaren, beschermen . . . Tot het zelfde einde strekten ook de beneden gemelde landweeren en boom. Wat landweeren hier te lande zyn, is meermaalen gezegd, naamlyk van aarde opgeworpen linien, die op veele plaatsen nog zigtbare zyn. De boom, anders ook genaamd renneboom, waardoor de weg afgeslooten wierd, strekte om den aanval der rennende ruitere tegen te staan. Zoo wordt ook burgfredede, rennebohm und landwieren gemeld in 1419 by J. D. v. Steinen, Westph. Gesch. III. 599. Die letztere Angabe und das öftere Vorkommen eines Burgfrieds in Beziehung zu einer Land-

wehr ist allerdings richtig; dies erklärt sich aber hinreichend so, daß der Burgfried (Burg, Turm) wie überhaupt dem Lande, den Grenzen, den Stadthoren zc., so auch den Landwehren zum Schutze dienen sollte! Wo ist aber ein Zeugnis dafür, daß auch die Landwehren im Mittelalter als eigentliche „Verteidigungsmittel“ gegen feindliche Angriffe gedient hätten?

Sogar Gerh. Dumbar, der als Stadtsekretär von Deventer schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. in zwei Foliobänden eine Geschichte dieser Stadt verfaßte, weiß die große Deventersche Landwehr wenigstens nach ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht mehr so recht zu lassen, wengleich er über den mittelalterlichen Ursprung selbst keinen Zweifel hat. Diese lantweer habe er in het doorsnuffelen der oude schriften schon früh erwähnt gefunden, sagt er, und er finde sie aengetekent voornamelyk aengelegt te zyn tot meerder beveiliging (?) van den koophandel en tot dekking van stats omleggende en onderhoorige landen samt derzelve bewooners (?) tegens de geduurige strooperien en roverien van zommige quaetaerdige en toomelooze menschen dier tyden, inzonderheit uit Munsterlant (!) . . ., die het recht (oude vuistrecht, by de Hoochduitschers faust- und kolbenrecht) vermeinden te hebben, om ieder eenen naer hun goetdunken zonder redenen te mogen aentasten, te be-rooven en als vyand te handelen, als zy maer weinige daegen van te vooren ontzegebrieven . . . hadden laeten afaen.¹⁾

4) Die im J. 1842 im Auftrag des Staatsministeriums gedruckte „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“, welche seit 1359 im Fürstentume Münster zc. ergangen sind, enthält aus den ersten dreihundert Jahren

¹⁾ G. Dumbar, l. c. II.

eine verhältnismäßig nur geringe Anzahl von Erlassen und kaum eine Erwähnung in Betreff der Landwehren.

Bei Inhaltsangabe aus der „Landesvereinigung“ zwischen den Bischöfen von Köln und Münster (1444) ist die Erwähnung des Zolles und Wegegeldes aufgenommen, der Landwehren fortgelassen; die Stelle heißt nach Kindlinger, M. B. I. 101 ff.:

Ouch sullen unse . . . undersaissen . . . in des anderen van uns heren, gestichten, landen und gebieden vry kommen, wandelen ind darinne sin zo irre noitturft, gelich uns selfs undersaissen; doch der kauffman up den gewonlichen toll und wechgelt. — Unser gein en sall ouch gestaden, dat wir noch unser ennichs gestichte, lande, lude, undersaissen off straisen uiss, in off durch des anderen van uns off sinre undersaissen slosse, stede, lande, vesten, lantwewen off boume geroufft off geschedicht, noch unser geins undersaisse sal des anderen van uns undersaissen vyant werden, noch mit geindre gewalt an in keren . . .

Hieraus ergibt sich wenigstens, daß damals in den beiderseitigen Gebieten die Landwehren zu den gewöhnlichen Einrichtungen oder Mitteln gehörten, welche nebst Schöffern, Städten und andern Festungswerken zum Schutze der Unterthanen oder Straßen oder sonstiger Interessen, wie der Zölle und Wegeelder, dienten.

Im J. 1637 begegnet uns zuerst das Institut der „zur Landesdefension angeordneten Kirchspielsführer.“ Nach den Verordnungen von 1650, 1688 17/3 und 1727 29/5 waren sie die Offiziere der Landmiliz, zugleich aber Beamten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit¹⁾ und als solche mußten sie nicht bloß auf verdächtige Personen, Landstreicher,

¹⁾ Noch 1630 wird „den Unterthanen“ geboten, den herrenlosen Gefellen, welche die Straßen und Pässe verunwähligten, Kauf- und Wandersleute absetzen und berauben u. und dgl. Sträufern, Nachtdieben und Nachtigalsvögeln keinen Aufenthalt zu gewähren und deren und anderer Streifpartheien und Gardengänger (Bettler) Eigenmächtigkeiten selbst „bestmöglichst abzuwehren“!

Banden entlassener Soldaten zc. fahnden und mutwillige „Gefellen“ nach der „Helle“ (Arrest) bringen, sondern „auch fleißige Achtung geben und mit dazu helfen, daß die unnöthigen und vor diesem unbräuchliche Wege (= neue Landwehrdurchgänge!) zugemachet, insonderheit die Schlagbäume beobachtet und renoviret werden“ (1650), sicher auch deshalb, um dadurch den Fremdenverkehr leichter überwachen zu können; sie hatten die „Besorg- und Versehung der Wachten an den Grenzen und Pässen“ (1688), von ihnen muß persönlich „die Untersuchung der Landwehren, Pässe und Schlagbäume ausgeübt und bewirkt werden“ (1727). — Oben fanden wir einen Kirchspielsführer in Alstätte seit 1662 an der Landwehr in der Nähe eines Galgenbülkens und der holländischen Grenze wohnhaft. Auch an der Grenze in Schwillbrock stand ein Galgen: um 1664 ersucht der fürstl. Vogt Franz Wessels die Abtissin zu Breden als Erbholz- und Markenrichterin, ihm den Markenfrohen mitzugeben, um „das Holz zum Gericht“ auszufehen, und in einem zweiten Schreiben noch deutlicher um „Anweisung des Holzes zu einer neuen Galgen am Swilbroeck“, wo damals außer dem neuen Klösterchen kaum das eine oder andere Haus vorhanden war. Ein „Radstaken“ war nach alten Karten auch an der Grenze zwischen Breden und Winterswyk bei Benwertlo. Allerdings werden in den schlimmen Zeiten der Wiedertäufer-Unruhen, des spanisch-niederländischen, des 30jährigen (oder heßfischen) und dann des münster-holländischen Krieges vor allem in der „Grenzgegend“ oft abschreckende Strafmittel erforderlich gewesen und namentlich auch von dem entschlossenen Fürstbischofe v. Galen wirklich angewendet worden sein¹⁾

¹⁾ Vgl. die strengen Verordnungen betr. „öffentliche Sicherheit“ von 1562, 1572, 1630, 1672.

— indessen das erklärt nicht hinreichend die große Anzahl der Richtstätten in unmittelbarer Nähe der Landwehren! Wir treffen nicht bloß bei Lanwermand in Alstätte einen „Galgenbülten“ und ein „Schafottsfeldefen“, sondern auch den „Kadstaken“ in Graes, in Barle (Wüllen) einen „Galgenberg“ und in Aweresch bei Humkamp, wo vermutlich ebenfalls eine Landwehr war, auch einen „Galgenberg“. Dazu kommt, daß auch die Bredeener Galgenstätte unmittelbar an der Landwehr liegt, wo bei Planierung des kleinen ringförmigen Galgenhügels im letzten Jahre sieben Menschenkette zu Tage kamen. Diesen Umstand muß man sehr auffallend nennen. Das Bestehen dieser Richtstätten reicht sicher über die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo sie in einigen Bauernurkunden zufällig vorkommen und wo es bereits eine Art besonderer Sicherheitspolizei in den Kirchspielsführern gab, weit zurück, man darf ruhig annehmen, bis ins Mittelalter oder die Entstehungszeit der Landwehren selbst, da sie doch jedenfalls diesen Unverletzlichkeit, den „Pässen“ (Durchgängen) und Handelswegen Sicherheit verbürgen sollten. Daß die oft sehr abgelegenen Landwehren im Mittelalter durch furchtbare Strenge gegen die Frevler geschützt werden mußten, ist begreiflich und ergibt sich auch aus den harten Bestimmungen der Landesprivilegien für Twente (1478, Verlust der rechten Hand!); daß man aber derartige Strafen zum „abscheulichen Exempel“ möglichst nahe am Thatorte selbst zu vollziehen liebte, ist ebenso bekannt genug.¹⁾

¹⁾ Zu welcher „unnachsichtlicher Strenge“ früher oft gegriffen wurde, beweist noch eine Verordnung von 1720 13/5, zufolge welcher die Zigeuner „zum erstenmal ferner ergriffen“ „nach Abschneidung beider Ohren, Auspeitschung und Brandmarkung“ über die Landesgrenze gebracht, im Wiederbetretungsfalle aber „ohne weitläufigen Prozeß an den nächsten Galgen aufgeknüpft werden sollen“! Und 1721 8/11 wird, weil Frankreich u. a. Länder alles verdächtige

Zur Bestätigung des Gefagten wollen wir noch anführen, was G. Dumber über die Landwehr bei Deventer am Schluffe sagt: dat van outs her de eigendom der lantweeren aen deze stat toestendig zy geweest (en gebleven tot dat onze magistraet zommige deelen daarvan verkoft en andere in erfpacht overgedaen heeft) en dat de magistraet aldaer ook 't halszaekelyk rechtsgebiet hebbe gevoert, waervan getuigen kunnen de dootvonnissen, door de magistraet tegens zekere misdaedigers wegens op den lantweer begaene misdaeden gevelt en aldaer mede ter uitvoeringe gelegd.

5) Wir kommen nun zu denjenigen landesherrlichen Verordnungen, welche den Handel und Verkehr betreffen und gewöhnlich neben Aufbesserung der Wege zugleich auch die Instandhaltung oder Wiederherstellung der Landwehren vorschreiben, woraus der eigentliche Zweck der Landwehren als Anstalten der „Friedenszeit“ schon von selbst erhellt!

Das Wasser- und Wegebau-Edikt von 1651 18/6 betont den Schaden an Wegen und Ländereien, welchen die in den Kriegszeiten vernachlässigten Gräben und Bäche verursachten, und sagt dann:

Überdeme befindet sich auch, daß bei (den) Kriegsläufen die schlagbäume, Landwehren und dadurch gehende gewöhnliche Pässe verfallen und verödet, hingegen aber andere ungewöhnliche unschließbare Nebenpässe nachtheilig gemacht sein; dervwegen haben wir eine angelegene nothdurft befunden, solchen mangeln bei jeziger friedenszeit wieder remedieren zu lassen und ist darauf unsser g. befehl hiermit, daß unssere Unterthanen alsbaldt mit Hindan-

Gesinde vertrieben hätten, eine allgemeine dreitägige Waga-bunden-Jagd angeordnet, welche unter Leitung und Mitwirkung des Militärs und der Civilbehörden und mittelst Aufbietung der Unterthanen ausgeführt werden soll.

setzung aller vorwendender ver hinderung sich aufmachen, vorangereigte und andere unterm werck sich eräugende mängel verbessern, die Bächen . . . ausraumen und ferner die Heer- und Landstrassen also reparieren sollen, wie es unsere . . . darüber ausgelassene Verordnungen nachweisen. Weiter auch die schlagbäume an vorig gewöhnlichen, sonst anderen nötigen Pässen restauriren, de novo aufhängen und schließbar machen, die Landtwehren auf, die bei den Kriegszeiten aber gemachte neue ungewöhnliche Neben-Pässe und Ritze wiederum vergraben und in beständige Befrechting bringen, sonst alles in solchen esse, wie es vor den Kriegsverwüstungen gewesen, reintegriren und damit eilends fortfahren, oder dazu in Säumnungsfällen ernstlich angehalten werden sollen . . .¹⁾

Durch die in alle Verhältnisse störend und verwüstend eingreifenden Wirren jener Zeit waren also auch die Landwehren vielfach ruiniert worden, die Schlagbäume verfallen, die bisherigen Pässe oder Durchgänge verödet und dafür an anderen Stellen neue gemacht, die nicht verschlossen werden konnten — so daß nicht bloß viele Fuhrn und Viehtreiber zum Schaden der Wegezoll-Berechtigten passierten, ohne bemerkt und angehalten zu werden, sondern auch die Überwachung verdächtiger, sei es im Lande

¹⁾ Diese Verordnung nur inhaltlich in der „Sammlung“, vollständig aber bei Gl. Aug. Schlüter, Provinzialrecht d. Pr. Westphal. I. 168 (1829). — Bedeutet das „in beständige Befrechting bringen“ nur so viel wie den „Wall und Graben wiederherstellen“ oder mehr, etwa mit irgend einer Holzbefestigung noch besonders versehen? Im J. 1548 wurde zwischen Twente (Karl V.) und Bentheim vereinbart, die beiderseitigen Grenznachbarn sollten zwischen Coeverden und Laerwolde gelyke grafte graven en maeken en werpen also enen dyck en landweer tegen malkanderen op en sullen denselven dyck bepalen elck haer helfte, welverstaende dat de van Coverden sullen beginnen te palen aen haeren einde naest Coverden ende van Laerwoldt . . . aen den anderen einde en also malkanderen gemoten . . ., tot dat deselve dyck geheel bepalet sal syn en vorder sal elck . . . (sine) grafte wachten en waren en . . . van elck geschuttet beest nemen een kanne biers (Racer VII. 329).

verkehrender oder ins Land kommender, Personen außerordentlich erschwert wurde. Nur in diesem Sinne ist auch die (leider nur nach Inhalt angegebene) Verordnung von 1688 26/10 zu verstehen, wo es heißt, die Einfälle und willkürlichen Einquartierungen fremder Truppen in Grenzorten sollten ohne vorherige Anfrage mit Gewalt abgewehrt, die mißbräuchlich vorhandenen Nebenwege und Pässe zerstört, die Landstraßen und Landwehren „befeestigt“, auch die Kirchspiele zu gegenseitiger Hülfe entboten werden zc.: auch hier wie überall ist die Landwehr nur als ein Mittel der Kontrolle, nicht der Abwehr und Verteidigung aufzufassen! — Was die ungewöhnlichen Nebenpässe und Ritze (d. i. schmale Durchgänge wie Fußpfade) betrifft, so sind als deren Urheber nicht so sehr die Kriegsbanden anzusehen, welche sich um die L. gewiß nichts kümmerten, als vielmehr, bei mangelnder Beaufsichtigung in unruhigen Zeiten, die Bewohner der anliegenden Bauerschaften selbst (vielleicht auch durchkommende Fuhrleute), und ebendeshalb hörten die Zerstörungen nicht mit den Kriegen völlig auf, sondern nahmen im Gegenteil mehr und mehr überhand, teils zur Kürzung der Wege, teils beim Verüben von Holzdiebereien, worüber oft geklagt¹⁾ wird, teils auch durch Axtieren zu Ackerland.

Ein anderes Wegebesserungs = Edikt von 1695 20/6 hat folgenden Passus:

„Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen, daß die hin und wieder in unserm Stift vorhandene Landwehren zum Theil abgegraben, destruiert oder auch wohl einiger Orten eigenmächtig niedergeworfen worden: als befehlen hiemit g. und wollen, daß innerhalb sechs Wochen von Zeit Publikation dieses das Abgegrabene wieder aufgeführt, dasjenige, was destruiert, wieder ergänzt, was niedergeworfen, wieder aufgemacht und alsoforth in guten Stand u. Gesse gebracht u. unterhalten werde, alles bei Straff nach Ermehung“ . .

¹⁾ Vgl. Verordnungen von 1613, 1631, 1633, 1639, 1652, 1660, 1669, 1580 zc.

Ganz dieselbe Verordnung steht wörtlich in dem ähnlichen Erlaß von 1719 28/1, nur statt „sechs Wochen“ hier: „in dem nächst bevorstehenden Frühling bei erstern bequämen guten Wetter“, und nochmals 1727 1/9:

... „Nachdeme Wir auch Sechstens: im Anfang lauffenden Jahrs unseren Beamten g. anbefohlen, die in unserm Hochstift obhandene, aber zum Theil abgegrabene und destruirte Land-Wehre wieder aufzuffahren und ergänzen zu lassen: So ist unser g. ernstlicher Befehl hiemit, daß dieselbe allemahl künsttig in beständigen ohntadelbahren Stand gehalten und konservirt werden sollen...“

Ohne Zweifel war die Wiederherstellung der zerstörten L. oft allzuschwierig oder unmöglich und wurde vorgezogen, an anderen, noch unkultivierten Stellen und nur so weit als eben notwendig eine ganz neue L. aufzuführen; so werden die oben I. 3, 5, 8, 11 und 15 als „neue L.“ bezeichneten oder doch sonst als nachträgliche Aufwürfe sich kennzeichnenden Teile der L. entstanden sein.

6) In welcher Weise übrigens die Verordnung von 1651 18/6 befolgt oder durchgeführt wurde, darüber geben einige beim Rötter Niengrawen in Graes glücklich bewahrten Schriftstücke einen sehr interessanten Aufschluß. In einem Gesuche von 1684 beschwert sich der Kottenbesitzer bei den fürstl. Beamten zu Ahaus gegen die Brsch. Graes wegen Verletzung eines mit seinem Vater 1658 abgeschlossenen Vertrages und erlangt vom Amtsdrosten die erbetene Abhülfe. Vertrag, Gesuch und Antwort liegen in beglaubigter Abschrift (aus einem späteren Prozesse) vor und lauten:

a) extractus protocollis L. Honcamp, notarii et iudicii scribae in Ahaus . . . anno 1658 Junii 24.

Vor mir Notario und gezeugen erschienen Bern. Sch. Richmering, Baurichter, und Gerh., sein Sohn, Ludg. Woesthues, H. Askeman und J. Uhlenbrinck, Mahlleute¹⁾ der Brsch. Graes, R. Wessumb, zu er-

¹⁾ „Malleute“ sind vereidete Aufseher und Vertreter der Mark, von und aus den Markengenossen gewählt.

kennen gehend: demnach auf eingekommenen unterschiedlichen Z. hurs. G. g. befehlen ihnen anbefohlen, hin und wieder die Landtwehr auf=, die schlagbaume schließbahr zu machen undt darauf zu sehen, daß selbige in guete achtung genommen werden, und dan sie in selbiger Baur= schaft am Niengraben zwei Schlagbaume neben einer Landt= wehr¹⁾ haben, welche von den Eingefessenen selbiger Brsch. weit abgelegen, also dabei vor und nach großen schaden er= litten, auch täglich erleiden; diesen scheden zuvorkommen, so hätten sie Henrichen zum Nienhaus, welcher (vor) wenig Jahren eine Kottenstätte allernechst den Niengraben gefaufet, auch daselbst gezimmet, vol= lentkommene commission undt macht gegeben, geben auch kraft dieses, daß er hinführo auf solche Landtwehr achtung geben, da ei= nige Löcher einfallen würden, denen Vorsteheren bei Zeiten anzumelden, auf das holz damit es nicht verhauwen²⁾ werde sehen, die schlagbaume wan es die not erfordert auf= und zuschließen, tag undt nacht darauf warthen, dagegen aber den Kotten cum pertinentiis wie er isunder gelegen und vor wenig Zeit gefaufet von allen Kirspels= beschwernuß en undt =auflagen wie die auch nahmen haben möchten frei bewohnen undt gebrauchen soll, gestalt sie ihm davor jederzeit in= demniziren wollen undt das bis ad revocationem, so dem Nienhaus und seinen Erben jederzeit zu thuen frei stehen solle. Alles ohne arglist. Sic actum in praesentia Herrn Z. G. Reinharß, hochf. Hausvogten, u. W. Raße, untervogten zu Alstätte, u. von Hausvogdt dieses neben mich Notarium eigenhändig untergeschrieben.

in fidem . . . L, Honcamp req. not.

Daß bemelte hauleuth ein solches, wie spezifizirt der Nienhaus be= gehrt, davon schadlos zu halten versprochen, bescheinigt hiemit Z. G. Reinharß, Hausvogt.

1) D. h. der Niengraben ist eine Landwehr, die an zwei Stellen einen Schlagbaum hat; der zweite ist östlich von Nienhaus, wahrscheinlich bei Bennefötter am alten Wege Epe-Alstätte, etwas südlich des jetzigen Weges, zu suchen.

2) Das „Verhauen“ wird von Fällen hochstämmigen Holzes, sicher aber von lebendigem Gehölze zu verstehen sein. Bei Breden wurde 1636 ein „Hoikesken von dieser Stadts Landwehr“ verkauft, welches Käufer „bestitzen, brauchen, das Holz darauf ausrotten, zu Bauland aptieren und samt den Graben „nach Landwehrs-Recht genießen“ solle.

b. copia supplicae.

Wohlgebohrner Freiherr, auch WohlEdel, gnedig und Hochgebiethende
Herr Beampte.

Erw. W. Gd. u. WohlEd. Herrn belieben aus angelagten original contract gnadig undt hochgeneigt zu ersehen, welcher gestalt die darin bemelte Bauersleuthe u. prinzipalste Eingeseffene der Brsch. Graes meinen Vatter Heincr. Nienhaus sehlig im J. 1658 erfuchet, auf die Landtwehr am neuen Graben und darauf vorhandenes geholz fleißig acht zu geben, die schlagbaume bei Tag u. nacht so oft es die noth erfordern wurde auf- und zuschließen, gegen gethanen Versprechen und obligation, daß, so lang solche praestanda praestiret werden, dessen Nienhaus Rotten ab allen der Brsch. ankommenden beschwernussen u. auflagen befreiet sein und bleiben solle; gestalt nuhn mein Vatter sählig undt ich nach dessen Absterben praestanda zum ofteren prästiret und noch täglich prästire, respectu dessen auch biß hiehin ab allen oneribus exempt gewesen:

So erfahre, daß izo wieder aufgerichteten contract mich zu beschwern (habe) und in einem extraordinaren registro ad 55 rr ohngefähr mit 20 ftbr. anzusetzen sich unternommen und dafür würklich anfordern laessen. Als nuhn ein solches der Billigkeit zuwider, absonderlich da nicht allein dem beschehenen contract gemäs praestanda praestiret, sondern auch extra obligationem et contractum denen izigen kalten Winter-Wetter an gemelter Landtwehr und Baumen auf der wacht commandirten¹⁾ mitt nothiger feurung verseehe: so gelanget an Erw. W. Gd. meine unterthänige Bitte, dieselbe geruhen mich beim geschehenen Vergleich undt Versprochene Immunität, so lang dasjenige was vigore contractus zu thun schuldig mitt aller fleiß undt sorge verrichtet, oberlich zu manuteniren u. nicht zu dulden, daß dupliciter graviret werde. Erw. W. Gd., auch W. G. unterthänigster gehorsambster Engelbert Nienhaus. J. Churf. Durchl. zu Köllu (und) Munster G. G. Beampten zu Mhaus unterth. remonstration und Bitte.

c) decretum dominorum Amtmannorum.

Man supplicant die ihm vermog contractus obliegende praestationes würcklich verrichtet und deme in allem fleißigst nachlebet, so hatt Hauß-Vogdt hieselbst J. G. Reinharz zu versuegen, daß über den con-

¹⁾ Da Nienhaus zur Überwachung von Baum und Landwehr verpflichtet war, so geschah es gewiß nur ausnahmsweise und in Befürchtung solcher Vorkommnisse, bei denen es leicht einiger handfesten Leute bedurfte, daß die Bauerschaft noch eine besondere Wache stellte?

tract derselbe nicht beschweret, sondern was demselben versprochen, auch verstattet undt von den extraordinarien nicht graviret werde. Signatum aufm Ambthausß Mhausß d. 14. Nov. 1684. C. S. F. Droste Erbdr. Pro copia . . . H. D. Hoff zum Ahaus not. leg. et Gerchtschr.

Vor 200 Jahren also waren die Landwehren, das ergibt sich aus all diesem unbestreitbar, noch ein wichtiges, zweckdienliches, jedenfalls ein noch bestehendes und allgemein bekanntes Institut, mochten noch so viele derselben vielleicht schon verfallen und außer Gebrauch gekommen sein. Wie in Twente übte auch hier der Fürstbischof als Landesherr oder auch, wie es scheint, als Erbholz- und Markenrichter die Oberaufsicht aus und ließ durch seine Beamten die Landwehren revidieren, während die betreffende Gemeinde oder Markgenossenschaft verpflichtet war, dieselben auf ihre Kosten vorschriftsmäßig in stand zu halten, auszubessern und bewachen zu lassen, und diese darum auch wohl als die Eigentümerin der L. zu betrachten ist. Daß sich trotz alledem so wenig Rundschaft über die Landwehren erhalten hat, will fast unerklärlich scheinen.

7) Es bleibt noch näher zu begründen, in wie fern die oben beschriebene Landwehr auch den Namen „L. der Stadt Ahaus“ verdiene, und zu erörtern, aus welcher Zeit dieselbe stamme. Zufolge einer Aufforderung des fürstlichen Amtsrentmeisters zu Ahaus von 1691 9/16, behufs eines beabsichtigten Straßen- und Wegebaues eine genaue Angabe des von der Stadt erhobenen Wegegeldes einzureichen, wurden dafür folgende zehn Hebestellen namhaft gemacht: 1) am Neuengraben, 2) am Risskamp, 3) in der Nordwick, 4) am Siechenhause, 5) am Knochenfelde, 6) bei Rossmolle, 7) am Ziegelofen, 8) am Havelerbaum, 9) und 10) an den beiden Stadtthoren.¹⁾ — In älteren Aufzäh-

¹⁾ Zeitschrift Bd. 31, 38 f.

lungen der Wege-Zollstätten fehlt oft „Havelerbaum“ und steht „Kusenbrücke“ anstatt „Ziegelofen“. Die Namen sind außer Roßmölle uns schon bekannt; die Orte liegen, von Nordwick abgesehen, sämtlich an der Landwehr oder, wie Siechenhaus und Kusenbrücke, nicht weit von ihr entfernt etwas näher bei der Stadt. Roßmölle wird fast immer zwischen Knochenfeld und Kusenbrücke eingereiht, lag daher unzweifelhaft am Wege von Ammelo nach Düstermühle (= Heekjangert bei Lenting?). Die Zollstelle „in der Nordwick“ (Ortwick) scheint am Wege Mhaus-Wessum und an der Grenze des Mhauser Stadtgebietes bei J. Weitkamp gewesen zu sein, wo auch 1665 ein „Schlag- und Heckenpfehl an Weitkamps Felde“ genannt wird;¹⁾ wenn nicht dort, so könnte hierfür noch der Weg, der durch Ortwick und die Sticke nach Ottenstein führt, oder auch der Weg nach Wüllen (und Stadtlohn) in Betracht kommen. Ursprünglich werden außer etwa an den Stadthoren nur an den Landwehr-Durchgängen Zoll-Hebestellen gewesen sein, bis ein Teil der letzteren beim allmählichen Verfall der Landwehr an geeignete Punkte (Wegevereinigungen) näher nach der Stadt hin verlegt und dadurch sicher auch ihre Anzahl vermindert wurde. Als so entstandene neue Hebestellen sind unbedingt „Siechenhaus“ und „Kusenbrücke“ anzunehmen, vielleicht auch „Ortwick“ und „Kiskamp“. Rückfichtlich der Lage dieser Zollstätten ist zu beachten, daß sie sämtlich an den nach Holland führenden Wegen liegen, sowohl die nächsten bei Mhaus wie die entferntesten. Zwei von diesen Wegen, an welche sich noch jetzt besondere Namen heften, scheinen die alten Haupt-handelswege dieser Gegend zu sein: nämlich der eine von Heek her rechts der Ma durch Graes und Mstätte nach

¹⁾ ibid. 30, 70.

Haarbergen oder Delden weiterführend, bei den nächsten Anwohnern als „Hessenspörs“, „Hessenweg“, „Hessensstiege“ zc. bekannt; der andere durch Quantwick, Wüllener und Wessumer Esch, Aversesch, über den Mönningdief (früher Buddendief) kommend und als „Demterweg“ bei Harmühle die Grenze überschreitend.¹⁾

Übrigens waren die Hebestellen von 1691 dieselben wie im J. 1600, so daß die Verlegung schon vor diesem Jahre geschehen sein muß. Nach dem mit gedachtem Jahre beginnenden Protokollbuche des Ahauser Stadtrates fand jährlich am Tage Pauli Befehrung die Wahl des neuen Rates und sodann die Verpachtung der Stadteinkünfte gegen Meistgebot statt. Ein kurzer Auszug aus demselben ist hier unvermeidlich!

1600. Electio consulum, scabinorum et senatus oppidi Ahaus ipso die s. Pauli in domo senatoria facta. Eodem die seindt die stadtz ukumpste bei der kertzen angeschlagen wie folgt. Der Beiraxeis . . . up 100 tlr. . . (ist) ungetogen bei der stadt verbleven. Beide brouwpannen . . . up 23 tlr. . . gleichfals nicht getogen. Jtem datt wechgelt am Niengraven ingesat up 10 tlr. mit $\frac{1}{2}$ to verhoggen, ist nicht getogen; item dat wechgelt dorch den Kiskamp und Nordtwick angeslagen up 2 tlr. mit ein ort to verhoggen, glichfals nicht getogen; item dat wechgelt ahn beiden porte, Seckenhuse, Knockenfelde un'd Rossmollen angeschlagen up 20 tlr. mit $\frac{1}{2}$ to verhoggen, ist im glichen nicht getogen.

¹⁾ Die Richtung des Deventer-Weges durch den Wüllener und Wessumer Esch hat Herr Pf. Krimphove zu Wessum aus älteren Nachrichten entnommen und mir gütigst mitgeteilt mit der Bemerkung, daß die alten Handelswege nach seinen Beobachtungen an den Ortschaften stets vorbeigehen. — Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Benthem heißt auch bei Enschede ein Weg und zwar der alte, von Glanerbrück kommende der „Hessenweg“. — Bei Breden hat der Weg, der von Stadtlohn her links der Berfel durch das „Lewerheede“ über die sog. Bocholt, durch das Binnensfeld und wieder zwischen Frückting und Esch. Siehoff durch das „Winkelheede“ führt, westlich des letzteren (gegen Schwillbrof hin) ebenfalls den Namen „Demterweg“.

1601 . . . dat wechgeltz am Niengraven up 10 . . . durch den Kiskamp und Nortwick up 2 . . . an beiden porten, Seckenhuis, Knockenfeldt, Rossmolle und Kusenbrugge up 20 tlr. . . ist ungetogen bei der stadt verplieben. Und als (dat) wechgeldt ungetogen geplieben, ist folgentz . . . Arend Kluppel gelaissen vur 5 mk. mit der boscheidenheit, was uber 20 stück ahn wagen, karren, vehe und sunst vorkommen mocht, sich dessen nicht anzumaissigen.

1602 . . . Und ist hierbei zu wissen, den beiden Portners anbefolhen, sothanes teglich ahn den porten zu empfangen und daselb alle abendt dem zu behandigen, welchem sie die schlüssel pringen, die es dan auf den folgenden Sonntag dem stadtz rentm. leberen sollen; dass ander aber von der Stadt etwas weit abgelegten, wollen der semptl. Rhat sich am besten laissen angelegten sein, wie auch die negsten vorigen Jaren boschehen, und wass also empfangen wirdt, zu getreuer handt uberreichen.

1604 . . . item dat wechgelt . . . an Kisk. Nortw. und Kusenbr. up 2 dlr. . . ditsolvige hefft J. Kemper der junger getogen; item dat . . . is bei der stadt verbleven, alleine was vor den Sickenhus passirt, ist den porteners und stadtdiener vor dit jahr geschonken.

Eodem anno ist . . . ingewilliget, nachdem in der daet befunden wort, das durch bauwefellicheit der porten, straeten und bruggen der gemeinheit völle unkosten auflöpen, dass nhuvortan alle guitwagen, hessen- oder beschlagene karren,¹⁾ diewelche durch die stadt passieren, to wechgelde der stadt sullen betalen: van ider wage und hessenkahr 8 penninck Ahauss, v. and. gemeinen kahren 4 dt. und sollen vortan wagateikene van loede geschlagen werden, diewelche einen ideren, die der behoeven²⁾ werden, vor den

¹⁾ Herrn Benthem zu Enschede verdanke ich auch die briefliche Nachricht: Vele goederen werden . . . alhier opgestapeld en met de hessenwagens (die geel waren geverfd en veel met de hendaagsche huifkarren overeenkwamen) naar Steinfurts-misse en Munsters-misse verder vervoerd. — „Beschlagen“ heißt mit eisernen Radreifen versehen.

²⁾ Wohl zum Ausweise beim nächsten Zollerheber über geleistete Zahlung. — Im J. 1691 wird seitens der Stadt die Höhe des erhobenen Zolles so angegeben: von jedem Pferde 2 Pf., von Ochsen, Rügen, Kindern, Schafen und Schweinen je 1 Pf., von einem be-

vorg. anschlag mitgedeiltt sullen werden und bi den stadtrentm. to bekommen wesen, diewelche teickene die stadtporteners alle Satersdage demselven sullen averantworten, welche van borgerm. unde schepen die verlopene weke die schleutteln gehat hefft, umb vortan den stadtrentm avergelevert to werden. Actum in senatu d. 29. Jan.

1609 . . . Am 7. Aprilis, weilen (die Pauli) niemandt das weggelt an der Rossmollen und Niengr. gezogen . . . hatt der stadesdiener gezogen uf 11 ahuser dlr.; eodem J. Kivith tichler das weggelt in der Ortwick, Kisk. und Kusenbr. gepachtet fur 2 rx. 1 ort.

1614 . . . dat wehgelt an Niengr., Rossmolle . . . heft B. Mensing portner getogen . . . thuet also 15 $\frac{1}{2}$ dlr.; . . . Kisk . . . Nortw. und Kusenbr. . . . 3 dlr. 6 sch.

1626 . . . dass ossen- oder wehgelt ahn den Niengr. und Rossmolle ist angeschlagen uff 8 dlr. . . . hef G. Moller stadtsdiener getagen; dieweill aber keine ossen gangen, sintemall die liemiten geschlossen, ists ihnen aus fürbitt 'guter leute nachgegeben. Jtem das wehgelt ahn beiden porten von wegen pferde, beeste und schweine ist angeschlagen uff 10 dlr. . . . ungetogen. (1627 . . . weggelt an Niengr. Rossmolle wegen der ossen ist angeschlagen etc.).

Im J. 1770 betrug das Wegegeld noch 10 rx; die letzte Notiz ist aus 1779: das Weggelt wurde ausgefetzt für 6 rx und, weil keiner gebotten, denen beiden Stadtsdienern dafür belassen.

Sieran schließe ich ein vom Ahauser Rat ausgestelltes Berechtigungszeugnis für den Wegezollpächter vom J. 1733, das sich beim K. Nienhaus in Graes vorfand.

Vorweßere unser Stadtdienere oder derjenig, welchen dieselbe darzu subordiniren oder in ihrer abwesenheit commission und vollmacht geben, werden kraft dieses authorisirt und befehliget,

daß sie von denen ahn beiden Stadtsporten, Niengraben, Rossmühle, Kiskamp, Kusenbrugge, Havelerbaum und in die Ortwick herauß- und durch fahrenden wagen, Karren und anderen sachen von nuhn ahn

schlagenen Wagen anderthalf Stüber, einem unbeschlagenen 1 St., einer beschlagenen Karre 6 Pf., einer unbeschlagenen 4 Pf. (Zücking in Zeitschr. 31, 39).

bis anderwerte verordnung das gewöhnliche weggelt fordern, empfangen und diejenige, welche in dessen Zahlung sich niedrig bezeigen, mitt anhaltung deren wagen, Karren undt pferden zur würcklicher Zahlung anstrengen möegen, wobei wir dieselbe manuteniren und handthaben werden.

Urkundt unfers Beadigten secretarii subscription und vorgetruckten gewöhnlichen Stadts-Einsiegels. So geschehen Ahaus d. 5. Mai 1733.

Aus Befehl H. Burgermeistern und Rath daselbst
Joh. Diether. Wolterinck secr.

8) Daß die Entstehung unserer Landwehr in die Zeit der Ahauser Herrschaft gesetzt werden muß, kann einem Zweifel nicht unterliegen; denn wie hätte die Stadt Ahaus nach Aufhören des Bestandes der Herrschaft (1406) in fremden Kirchspielen, in Wüllen, Wessum und Alstätte, noch später Zollgerechtigkeit erlangen können? Als die Stadt im J. 1691 auch veranlaßt wurde, ihr Recht auf die Wegezölle überhaupt nachzuweisen, blieb, wie Lücking angiebt, „das von ihr geltend gemachte Privilegium vom Edelherrn Ludolf aus dem J. 1389, wonach ihr die Hälfte des Wegegeldes zufiel, unangefochten, dagegen wurde die Pflicht für die Besserung der Wege zu sorgen, mit um so größerem Nachdrucke eingeschärft.“¹⁾ Die betreffende Stelle im Ratsprotokoll (II. 164) habe ich zu meinem Bedauern nicht gefunden. Die Urkunde Ludolfs ist sehr kurz, sie verleiht der Stadt allen tzyzen, de vervalt und verschint ton Ahus utgezehet den wintzysen, den beholde wi tor herlicheit, und paelgelt half und tzyse van vromeden beere zal boren half de stad und half unse grutere. Da für obigen Nachweis nur das Wort paelgelt in Betracht kommen kann, so müßte dasselbe als stehender Ausdruck hier die Wegezölle im ganzen Gebiete der Ahauser Herrschaft bezeichnen, was vielleicht möglich ist. Lücking scheint (28, 56) es

¹⁾ Zeitschr. 28, 71; 31, 39.

aber nur auf das halbe „Thorgeld“ zu beziehen. In dessen teilt Nünning ein mindestens um 50 Jahre älteres Privileg mit, worin Herr Johann der Stadt Ahus zu beeteren upkommen zuwendet allen accysen ton Ahauss aussgenohmen van win und brandewin, allen tollon, de wi berechtiget sin to vorderen, und in alle venne, darinnen wi berechtiget sin, torff te stecken.¹⁾ N. nennt die im Stadtarchiv gefundene (jetzt verlorene) Urkunde „authentisch“, konnte aber leider das Jahr nicht mehr lesen; Tücking will sie wegen der Namen in oder noch vor den Anfang des 14. Jahrh. setzen,²⁾ hat jedoch über die Echtheit (auch wegen der sprachlichen Form?) einige Bedenken. Wenn die Urkunde echt ist — und die Bedenken dagegen scheinen uns nicht hinreichend begründet, obwohl die Urkunde fehlerhaft sein mag und bei der Spärlichkeit der Nachrichten eine volle Aufklärung schwerlich zu erlangen —, so ist das Privileg von 1389 nur die Bestätigung der schon früher erlangten Rechte der Stadt und dann ist auch sicher die Bemerkung richtig, welche N. zu jenem älteren Privileg hinzufügt: *ex harum litterarum decreto cives Ahusani usque hodie (1747) fruunter tertia (parte) proventuum marchiae Ammel, Wüllen, Wessemb et Alstedde, telonii quoque earundem parochiarum.* Auch N. führt also die Wege- zoll-Rechte der Stadt Ahaus in den genannten Kirchspielen auf dieses Privileg zurück. So sicher nun die Erzwin- gung der Wege- zoll-Abgaben der ursprüngliche und eigent- liche Zweck der Landwehr ist, ebenso sicher kann man auch

¹⁾ Nünning, mon. Mon. p. 11; Zeitschr. 28, 21.

²⁾ Tücking meint, daß Johann „schon 1295 oder doch bald darauf die Herrschaft antrat“, hat aber den bei Racer VII. 89 zum Jahre 1306 genannten Bernard von Ahaus übersehen, der vermutlich nicht der Sohn, sondern Vater Johanns ist.

behaupten, daß die Errichtung der Mhauser Landwehr in die Zeit zwischen Erlangung des ersten und zweiten Privilegs der Stadt fällt, d. h. in die Mitte oder die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Um dieselbe Zeit (1357) entstand auch die Borkener L., welche ebenfalls, so viel bekannt, nur aus einem Walle bestand, während die Bredener Doppellandwehr im Jahre 1380 angelegt ist.
